



Unterägeri

Strassenreglement

15. Dezember 2003

Strassenreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Strassen und Wege	3
Art. 3	Sammelstrassen	3
Art. 4	Erschliessungsstrassen	3
Art. 5	Zufahrtsstrassen	4
Art. 6	Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung	4
Art. 7	Fuss- und Wanderwege	4
Art. 8	Radwege und -streifen	4
Art. 9	Richtplan	4
Art. 10	Regeln der Technik	4
Art. 11	Generelle Projekte	5
Art. 12	Pflicht zur Leistung von Beiträgen an Gemeindestrassen	5
Art. 13	Perimeterplan	5
Art. 14	Beitragsberechnung	6
Art. 15	Planaufgabe- und Einspracheverfahren	6
Art. 16	Zahlungspflicht	6
Art. 17	Fälligkeit	6
Art. 18	Stundung	7
Art. 19	Rückerstattung	7
Art. 20	Erschliessung durch Grundeigentümer	7
Art. 21	Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern an Gemeindestrassen	7
Art. 22	Anschlüsse und Einmündungen	8
Art. 23	Werkleitungen im Strassenbereich	8
Art. 24	Übernahme bestehender Privatstrassen und -wege	8
Art. 25	Ausnahmen	9
Art. 26	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 27	Inkrafttreten	9

Verzeichnis der öffentlichen Strassen Art. 2 Abs. 3

1. Gemeindestrassen
- 1.1 Sammelstrassen
- 1.2 Erschliessungsstrassen
- 1.3 Zufahrtsstrassen

Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung

2. Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung

Verzeichnis der Radstrecken sowie Fuss- und Wanderwege gemäss Art. 2

Strassenreglement

vom 15. Dezember 2003

Die Einwohnergemeinde Unterägeri, gestützt auf § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Unterägeri.

Art. 2 Strassen und Wege

¹Das Strassen- und Wegnetz besteht aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen sowie deren Nebenanlagen.

²Für Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich ausgesagt wird.

³Die Gemeindestrassen, die gemeindlichen Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Der Gemeinderat entscheidet über Änderungen.

⁴Für Strassen, Zufahrten und Wege, welche ausschliesslich privaten Zwecken dienen, gelten die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Erschliessung.

Art. 3 Sammelstrassen

¹Sammelstrassen dienen der Groberschliessung der einzelnen Quartiere. Sie sammeln den Verkehr der Erschliessungsstrassen und führen ihn zum übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktion haben, sofern ihre Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

²Wo Sammelstrassen beidseitig Baugebiet erschliessen, sollen in der Regel beidseitig Anlagen für den Fussgängerverkehr erstellt werden.

Art. 4 Erschliessungsstrassen

¹Erschliessungsstrassen dienen der Feinerschliessung der einzelnen Quartiere. Sie haben Erschliessungsfunktion für gesamte Quartiere und für Einzelobjekte mit grossen Verkehrsaufkommen.

²In der Regel ist mindestens ein Trottoir notwendig.

Art. 5 Zufahrtsstrassen

¹Zufahrtsstrassen dienen der Erschliessung von einzelnen Überbauungen sowie Teilen von Quartieren und erfordern in der Regel kein Trottoir.

Art. 6 Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung

¹Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung dienen der Erschliessung und Verbindung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen. Der Ausbaustandard richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen.

Art. 7 Fuss- und Wanderwege

¹Fusswege erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

²Wanderwege erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften, kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Art. 8 Radwege und -streifen

¹Radstrecken bilden ein Netz von Verbindungen zwischen Wohn- und Erholungsgebieten sowie Arbeitsstätten.

²Radstrecken bestehen aus Radwegen mit separatem Trassee, aus Radstreifen oder aus Strassen für den gemischten Verkehr.

Art. 9 Richtplan

¹Der Gemeinderat legt im Verkehrsrichtplan die öffentlichen Strassen- und Parkieranlagen, Buslinien, Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege fest.

Art. 10 Regeln der Technik

¹Als Regeln der Technik sind im Interesse der Verkehrssicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) für Bau, Unterhalt und Signalisation sowie die Markierung von Strassen und Wegen begleitend.

Art. 11 Generelle Projekte

¹Der Gemeinderat kann vor Erstellung eines Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplans generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen ausarbeiten oder verlangen.

²Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung der Verkehrsführung und Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Linienführung für den motorisierten und den nicht motorisierten Verkehr, die Wendemöglichkeit bei Stichstrassen, Normalprofile und Anschlüsse, die Gestaltung des Strassenraums sowie eine Kostenschätzung. Es dient zur Vernehmlassung bei Behörden und Amtsstellen und ist Grundlage für die Bauprojekte.

Art. 12 Pflicht zur Leistung von Beiträgen an Gemeindestrassen

¹Die direkten und indirekten Anstösser leisten angemessene Beiträge an die Kosten des Landerwerbs, der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen sowie an allfällige Massnahmen des Immissionsschutzes. Dies gilt auch bei einem etappenweisen Ausbau.

²Bei der Erstellung leisten die Grundeigentümer an Sammelstrassen mindestens 40 Prozent, an Erschliessungsstrassen mindestens 60 Prozent und an Zufahrtsstrassen mindestens 90 Prozent der Kosten. Bei den übrigen Strassen von untergeordneter Bedeutung legt der Gemeinderat allfällige Beiträge nach Massgabe der den Grundeigentümern erwachsenden Sondervorteilen fest. Wird eine Strasse regelmässig durch öffentliche Verkehrsmittel benützt, gehen dadurch verursachte Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.

³Bei wesentlichen Änderungen und Erneuerungen (ohne Unterhalt) von Strassen sind die Grundeigentümer nach Massgabe von Absatz 2 an den Kosten zu beteiligen, soweit die Änderung oder die Erneuerung in ihrem überwiegenden Interesse liegt.

⁴Bei besonderen Verhältnissen kann von den Ansätzen in Absatz 2 und 3 abgewichen werden.

Art. 13 Perimeterplan

¹Im Perimeterplan werden diejenigen Grundstücksflächen bezeichnet, die zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

Art. 14 Beitragsberechnung

¹Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden aufgrund der nach Bauordnung zulässigen Baudichte (inkl. rechtsgültigen Plans einer Arealbebauung nach Bebauungsplan) auf der erfassten Grundstücksfläche sowie abgestuft nach direktem und indirektem Anstoss festgelegt.

²Besondere Vor- oder Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung bzw. Reduktion des Beitrages berücksichtigt werden.

³Für Flächen ohne festgelegte Baudichte ist der Beitrag nach Massgabe des dem Grundeigentümer erwachsenden Sondervorteils festzusetzen.

Art. 15 Planaufgabe- und Einspracheverfahren

¹Der Perimeterplan und die Berechnung der Beiträge an die Bau- und Landerwerbskosten für öffentliche Strassen, Radstrecken, Wege und Anlagen des Ortsverkehrs sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt zweimal zu publizieren. Der beabsichtigte Erwerb von dinglichen Rechten ist auszuweisen.

²Einsprachen gegen den Perimeterplan oder die Beitragsberechnung sind dem Gemeinderat während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³Perimeterplan und ein allfälliges Enteignungs- und Baubewilligungsverfahren für die Strasse, den Weg oder die Anlage sind soweit möglich zu koordinieren.

⁴Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung der Einsprachen über die zu erhebenden Beiträge sowie über die Enteignung von dinglichen Rechten.

⁵Bei kleineren Projekten kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind von der zuständigen Behörde direkt zu orientieren.

Art. 16 Zahlungspflicht

Beitragspflichtig sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der durch den Strassenbau betroffenen Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage.

Art. 17 Fälligkeit

¹Die Perimeterbeiträge werden mit dem Vorliegen der Bauabrechnung fällig. Es können entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen verlangt werden.

²Der Gemeinderat entscheidet hierüber im Perimeterplan mit den Perimeterbeiträgen oder durch separate Verfügung.

Art. 18 Stundung

¹In Härtefällen kann der Gemeinderat Stundung bis zu zehn Jahre gewähren. Der gestundete Beitrag ist zu dem im Zeitpunkt der Genehmigung des Perimeterplans gültigen Zinssatz für 1. Hypotheken der Zuger Kantonalbank, mindestens aber zum Zinsfuss, welcher der Gemeinde zur Refinanzierung der Investitionen dient, plus 0.5 % als Verwaltungskostenanteil, zu verzinsen.

²Fallen die Gründe für die Stundung dahin, kann diese vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben werden. Sie wird in jedem Fall spätestens beim Verkauf des Grundstückes oder bei Erteilung der Baubewilligung aufgehoben.

Art. 19 Rückerstattung

Wird eine Strasse innert zwanzig Jahren nach Leistung von Grundeigentümerbeiträgen aufgehoben, so sind diese ohne Zins zurückzuerstatten.

Art. 20 Erschliessung durch Grundeigentümer

¹Der Gemeinderat kann interessierte Grundeigentümer vertraglich ermächtigen, Strassen auf eigene Kosten zu erstellen.

²Übernimmt die Einwohnergemeinde diese Strasse, so sind die Baukosten, nach Abzug des gemeindlichen Beitrags, nach dem Perimetersystem dieses Reglements auf die Grundeigentümer zu verteilen.

³Die Übernahme dieser Strasse kann durch Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern geregelt werden.

Art. 21 Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern an Gemeindestrassen

¹An Gemeindestrassen müssen Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern folgende Mindestabstände einhalten:

- a. ausserhalb des Siedlungsgebietes 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand;
- b. innerhalb des Siedlungsgebietes 50 cm vom Strassen- oder 30 cm vom Trottoirrand.

²Einfriedungen dürfen höchstens 1,50 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³Für Stützmauern und andere Stützkonstruktionen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat die zulässige Höhe im Einzelfall unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen fest. Im Interesse des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes sind Stützmauern und andere Stützkonstruktionen möglichst niedrig zu bauen. Die Bewilligung kann mit einem Revers verbunden werden.

Art. 22 Anschlüsse und Einmündungen

¹Strassen- oder Weganschlüsse sowie Einmündungen in öffentliche Gemeindestrassen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

²Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benützt werden, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Bauliche Änderungen sind bewilligungspflichtig. Bei veränderten Verkehrsverhältnissen oder anderer Nutzung ist eine neue Bewilligung erforderlich.

³Anschlüsse sind so weit als möglich zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann die Anschlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen, falls sich die Grundeigentümer nicht einigen können. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im Streitfall vom Zivilrichter zu entscheiden.

⁴Wo bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke verlangen, kann die Bewilligungsinstanz in Ausnahmefällen die erforderlichen Anordnungen verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten derjenigen Partei, die das Gesuch für die Einmündungsbewilligung gestellt hat.

Art. 23 Werkleitungen im Strassenbereich

¹Die Eigentümer von Werkleitungen innerhalb des Fahrbahn- oder Baulinienraumes bzw. des Mindestabstandes sind verpflichtet, bei Bauarbeiten an öffentlichen Gemeindestrassen die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Entstehen beim Bau und Unterhalt öffentlicher Gemeindestrassen wegen Werkleitungen Mehrkosten, gehen sie zu Lasten der Leitungseigentümer.

²Die Sanierung und Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Gemeindestrassen und im Baulinienraum ist bewilligungspflichtig, soweit es sich um kurze Leitungstücke oder Querungen der Fahrbahn handelt. Im Übrigen gilt die Konzessionspflicht. Für die Bewilligung oder Konzession kann eine einmalige oder eine wiederkehrende Gebühr erhoben werden.

Art. 24 Übernahme bestehender Privatstrassen und -wege

¹Privatstrassen und -wege, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt worden sind, können in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden.

²Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich und ist davon abhängig zu machen, dass die Strassenanlage grundsätzlich den Regeln der Technik und den Vorschriften dieses Reglements entspricht.

³Die Übernahme erfolgt durch einen zwischen dem Gemeinderat und den Grundeigentümern abzuschliessenden Vertrag.

Art. 25 Ausnahmen

Falls die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde, können Ausnahmen mit allfälligen Auflagen bewilligt werden.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement der Einwohnergemeinde Unterägeri vom 13. April 1988.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6314 Unterägeri, den 15. Dezember 2003

GEMEINDERAT UNTERAEGERI

Der Präsident: Josef Ribary

Die Schreiberin: Sylvia Derrer Pape

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2003

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am: 19. Februar 2004

Index

- Anschlüsse und Einmündungen 8
- Ausnahmen 9
- Beitragsberechnung 6
- Einsprachen 6
- Erschliessung durch Grundeigentümer 7
- Erschliessungsstrassen 3
- Fälligkeit 6
- Fusswege 4
- Geltungsbereich 3
- Generelle Projekte 5
- Perimeterbeiträge 5
 - der einzelnen Grundeigentümer 6
 - Erneuerungen und Änderungen 5
 - Erschliessungsstrassen 5
 - Flächen ohne festgelegte Baudichte 6
 - Rückerstattung 7
 - Sammelstrassen 5
 - Stundung 7
 - Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung 5
 - Zahlungspflicht 6
 - Zufahrtsstrassen 5
- Perimeterplan 5, 6
 - Kleinere Projekte 6
- Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern
 - Mindestabstände 7
- Publikation 6
- Radwege und -streifen 4
- Regeln der Technik 4
- Richtplan 4
- Rückerstattungen 7
- Sammelstrassen 3
- Strassen und Wege 3
- Stundung 7
- Stützmauern 7
- Übernahme Privatstrassen und -wege 8
- Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung 4
- Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute 4
- Verkehrsrichtplan 4
- Wanderwege 4
- Werkleitungen
 - Innerhalb Fahrbahn und Baulinien 8
 - Sanierung und Verlegung 8
- Zahlungspflicht 6
- Zufahrtsstrassen 4

751.2 Strassenreglement vom 15. Dezember 2003

Anhang A

1. Gemeindestrassen

1.1 Sammelstrassen

Ahornstrasse	Sprungstrasse - Rainstrasse
Binzenmatt	Zugerstrasse – Zugerbergstrasse
Buchholzstrasse	Zugerbergstrasse – Höfnerstrasse
Höfnerstrasse	Buchholzstrasse – Wissenbach
Neuschellstrasse	Zugerstrasse – Zugerbergstrasse
Rainstrasse	Zugerbergstrasse – Weststrasse
Sprungstrasse	Zugerstrasse – Weststrasse
Waldheimstrasse	Alte Landstrasse – Höhenweg
Wilbrunnenstrasse	Höfnerstrasse – Chilchbüel
Zugerbergstrasse	Neuschellstrasse – Boden

1.2 Erschliessungsstrassen

1.3 Zufahrtsstrassen

Alte Landstrasse	Zugerstrasse – Gemeindegrenze Oberägeri
Binzenstrasse	Zugerstrasse – Zugerbergstrasse
Bödlistrasse	Zugerstrasse – Waldheimstrasse
Brunnenmattstrasse	ab Florastrasse
Chlösterlistrasse	Bühlstrasse – Chlösterli
Ennermattstrasse	ab Höfnerstrasse
Erlibergstrasse	Alte Landstrasse – Höhenweg
Florastrasse	Seestrasse – Alte Landstrasse
Furrenstrasse	ab Sprungstrasse
Gewerbestrasse	ab Rainstrasse
Grossmattstrasse	Lidostrasse – Wilbrunnenstrasse
Höfnerstrasse	Dorfplatz – Buchholzstrasse
Höhenweg	Waldheimstrasse – Klinik Adelheid
Lidostrasse	Seestrasse – Strandbad
Lindengasse	Höfnerstrasse – Bühlstrasse
Lindenhofweg	Lidostrasse – Höfnerstrasse
Lorzenstrasse	Höfnerstrasse – Zugerbergstrasse – Binzenstrasse
Maihofstrasse	ab Neuschellstrasse
Moosweg	Lidostrasse – Höfnerstrasse
Mühlegasse	Höfnerstrasse – Buchholzstrasse
Neuschellstrasse	Zugerbergstrasse – Bühlstrasse
Oberdorfstrasse	Dorfplatz – Alte Landstrasse
Rigistrasse	
Rosenweg	ab Zimmelstrasse
Schellstrasse	ab Neuschellstrasse
Schönenbühlstrasse	Lidostrasse – Ennermattstrasse
Schönwartstrasse	Alte Landstrasse – Höhenweg
Schützenmattstrasse	ab Zugerstrasse – Alte Landstrasse
Seehofstrasse	ab Lidostrasse
Strandweg	Lidostrasse – Birkenwäldli
Waldheimstrasse	Höhenweg – bis Waldheim
Weststrasse	Sprungstrasse – Zimmelstrasse
Wilbrunnenstrasse	Chilchbüel – Gemeindegrenze Oberägeri
Windwurfstrasse	ab Neuschellstrasse
Zimmelhofweg	Neuschellstrasse – Zimmelstrasse
Zimmelstrasse	Rainstrasse – Sprungstrasse – Zugerbergstrasse
Zugerbergstrasse	Dorfplatz – Neuschellstrasse

2. **Übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung**

Acherweg
Birmihalde
Bogenmattstrasse
Bogenmattweg
Brunnenmattliweg
Bühlstrasse
Chlösterliweg
Erlenweg
Eschenweg
Fischmattweg
Frohsinnweg
Grossmatt
Harmoniegasse
Heimelistrasse
Hinterbuchholzstrasse
Hinterwaldstrasse
Hinterwydenstrasse
Hobacherweg
Höfnerstrasse
Höhenweg
Illenbergstrasse
Kanalweg
Kirchbühl
Lorzenfussweg
Maisbühlstrasse
Meinrad-Iten-Weg
Neubödlweg
Neudorfweg
Riedmattstrasse
Schönwartweg
Seehofmatt
Seematt
Sommerauweg
Sonnmattliweg
Sörenweg
Sprungweg
St. Annaweg
Waldeggstrasse
Waldhofstrasse
Wiesenrain
Wydenstrasse
Wyssenschwändi
Zittenbuechstrasse

Wissenbach – Egggatter
Klinik Adelheid – Gemeindegrenze Oberägeri

Wanderwege gemäss kantonalem Teilrichtplan Verkehr 2001